

*Le Conseil fédéral aux Diplomates accrédités auprès du Conseil fédéral et aux  
Agents diplomatiques suisses*

Copie

N

Bern, 12. August 1868

Die in Genf unterm 22. August 1864<sup>1</sup> abgeschlossene Übereinkunft zur Verbesserung des Loses verwundeter Militärs ist gegenwärtig in Folge der durch Artikel 5 ermöglichten nachträglichen Beitrittserklärungen von sämtlichen europäischen Staaten angenommen und dadurch zu einem Bestandtheil des allgemeinen europäischen Völkerrechtes geworden.

Die dieser Übereinkunft folgenden kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 setzten insbesondere die Wohlthat der zum Schutze der unglücklichen Verwundeten getroffenen Bestimmungen ins hellste Licht, und verschafften denselben auch die Anerkennung derjenigen Staaten, welche mit ihrer Zustimmung bisher zurückgehalten hatten. Die damals gemachten Erfahrungen erzeugten indess andererseits auch den Wunsch, die Grundsätze dieser Vereinbarung zu ergänzen u. zu erweitern.

Schon im August 1867<sup>2</sup> wandte sich in dieser Beziehung die Königlich italienische Regierung an den schweizerischen Bundesrath und theilte ihm mit, dass sie insbesondere eine Ausdehnung der stipulirten Grundsätze auch auf den Seekrieg für notwendig erachte. Desgleichen wurde von verschiedenen Seiten eine weitere Ausdehnung der Neutralisation auf das sanitärische Personal und Material befürwortet, von andern Seiten hinwieder auch eine bessere Begränzung einzelner Bestimmungen der Konvention, wie namentlich der in Art. 5 u. 6 behandelten Dispensation von Truppeneinquartierungen und der Neutralisirung der Verwundeten angeregt. Auch wurde in Folge einer Vereinigung von Repräsentanten der verschiedenen Hilfsvereine in Paris, als deren Organ das internationale Comité in Genf sich an den Bundesrath wandte, eine noch weiter gehende Revision der Konvention in Aussicht genommen, deren Zielpunkte hierorts als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Nachdem der Bundesrath sich durch vorläufige Erkundigungen überzeugt hat, dass bei den hohen Vertragsstaaten Geneigtheit vorhanden sei, zum mindesten die für den Landkrieg festgesetzten Grundsätze zum Schutze der Verwundeten unter

---

1. *RO VIII, pp. 480—486.*

2. *Note du 15 août. Non reproduite. Cf. E 2/310.*

sichernden Bestimmungen auch auf den Seekrieg auszudehnen und dass eine Diskussion der übrigen angeregten Punkte möglicherweise auch noch zu weiteren Verständigungen führen dürfte, so scheint ihm schon die grosse Wichtigkeit des erstgenannten Punktes den Zusammentritt einer Konferenz von Repräsentanten der Vertragsstaaten zu rechtfertigen. Dem weisen Ermessen der hohen Regierungen mag dabei der Entscheid der Frage anheimgestellt bleiben, ob zu einer förmlichen Revision der bestehenden Konvention geschritten oder aber die Form von Additionalartikeln gewählt werden soll, um ohne Gefährdung des Bestehenden das gut erfundene Neue dem Vorhandenen beizufügen.

Der schweiz. Bundesrath hält sich unter solchen Umständen für verpflichtet, den von verschiedenen Seiten an ihn gestellten Verlangen zur Ergreifung einer erneuerten Initiative zu entsprechen, und er nimmt desshalb die Freiheit, die hohe Regierung einzuladen, an einer solchen Konferenz sich betheiligen zu wollen, für welche er als historisch gegebenen Vereinigungspunkt die Stadt Genf und als Zeitpunkt des Zusammentritts Montag den 5. October lf. Js. in Vorschlag zu bringen sich erlaubt.

Indem der Bundesrath sich der angenehmen Hoffnung hingibt, dass die hohe [...] <sup>3</sup> sich auch fernerhin bei Fortentwicklung dieses schönen Werkes der Humanität betheiligen werde, [...].

---

3. *Gouvernement concerné.*